

23



# Gebührentarif

## zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 3. September 2012

Der Gemeinderat Heimberg erlässt gestützt auf Art. 4 und Art. 40 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Heimberg vom 21. Mai 2012 folgenden Gebührentarif:

**Art. 1**  
 Geltungsbereich Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden durch den vorliegenden Gebührentarif festgesetzt. Für zusätzliche Verrichtungen der Gemeindeverwaltung wird das allgemeine Gebührenreglement der Gemeinde Heimberg angewendet.

**Art. 2**  
 Bemessung im Allgemeinen <sup>1</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren trägt grundsätzlich dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung und ist möglichst kostendeckend.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach Bedarf oder spätestens alle fünf Jahre an die effektiven Kosten an.

**Art. 3**  
 Gebühren Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

**I. Allgemeines**

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Anmeldung und Organisation	Fr. 50.00	50.00
Benützung der Aufbahrung	Fr. gratis	100.00
Orgelspiel	Fr. gratis	140.00
Inschrift (pauschal)	Fr. 100.00	100.00

**II. Friedhofgebühren**

Die Friedhofgebühren beinhalten die Grabplatzgebühr, die Kosten für die Graberstellung, die Grundgestaltung (Einfassung, Randbepflanzung, Trittplatten) sowie eine einmalige Pauschale für den Grundunterhalt während der gesamten Grabesruhe.

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
a) Erdbestattung		
- Reihengrab	Fr. 1'820.00	2'820.00
- Kindergrab (bis 12 Jahre)	Fr. 700.00	1'400.00
- Familiengrab, Doppelgrabstelle		
Erste Bestattung	Fr. 7'210.00	10'210.00
Zweite Bestattung	Fr. 1'600.00	1'600.00
- Familiengrab, Einfache Grabstelle	Fr. 5'500.00	7'500.00
b) Urnenbestattung		
- Urnengrab	Fr. 800.00	1'560.00
- Urne in bestehendes Grab	Fr. 240.00	240.00
- Urne in Wiese Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'020.00	1'220.00
c) Ascheschüttung, Aschebeisetzung		
- Ascheschüttung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 880.00	1'080.00
- Aschebeisetzung im „Friedhof-Wald“	Fr. 400.00	600.00

Erlass der  
Gebühren

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Friedhofverwaltung kann die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern stichhaltige Gründe es rechtfertigen oder es sich um eine unentgeltliche Bestattung im Sinn von Art. 41 Bestattungs- und Friedhofreglement handelt.

<sup>2</sup> Gesuche um Gebührenerlass sind schriftlich der Friedhofverwaltung einzureichen.

Inkrafttreten

**Art. 5**

Der vorstehende Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.

**Genehmigung**

Vom Gemeinderat Heimberg an seiner Sitzung vom 3. September 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber